§ 7 Durchführung der Prüfung

(1) [1]Die Prüfung führt das LGL durch. [2]Beim LGL wird ein Prüfungsamt gebildet. [3]Dem Prüfungsamt obliegen die Aufgaben nach § 13 Abs. 3 APO.

(2) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, das Prüfungsamt und die Prüfer.